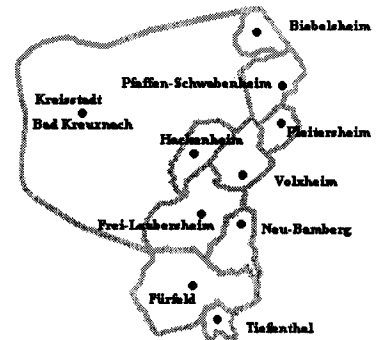


Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach



Verbandsgemeindeverwaltung ☒ Rheingrafenstrasse 2 • 55543 Bad Kreuznach

Verwaltungsgericht Koblenz
Deinhardplatz 4

56068 Koblenz

Ordnungs- und Sozialverwaltung		
Auskunft erteilt: Herr Zillmann		Zimmer Nr.: 16
☎-Vermittlung (0671)91-0	☎-Durchwahl 91-16	☎ Telefax (0671)91-37
E-Mail: zillmann@vgvkh.de		

Datum/Zeichen Ihres Schreibens
12.07.2005 1 K 1213/05.KO

Unser Zeichen
2/139-12

Datum
10.08.05

Verwaltungsrechtsstreit Steeg u.a. ./ Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu obigem Verwaltungsrechtsstreit übersenden wir beigefügt die einschlägige Verwaltungsakte Blätter 1 – 30.

Die Kläger bringen zur Klagebegründung im wesentlichen nur die Einwände vor, über die auch schon der Kreisrechtsausschuß zu befinden hatte.

Nach wie vor vertreten wir die Auffassung, daß die unter Berücksichtigung der Maßgaben der Arbeitshilfe aufgestellten Schußapparate und Vogelschreigeräte in ihrem Zusammenwirken eine effektive und notwendige Art der Abwehr von Vögeln aus Weinbergen während der Traubenreife darstellen.

Dabei wird nicht verkannt, daß eine gewisse Belästigung mit dem Betrieb der Geräte verbunden ist, jedoch hier das Interesse einzelner Personen für einen Zeitraum von 6 – 8 Wochen hinter dem einer ganzen Berufsgruppe zurückstehen muß.

Das im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, Oppenheim, erstellte Gutachten kommt zu dem Ergebnis, daß akustische Geräte zur Abwehr von Vögeln wegen Lautstärke und Überraschungseffekt geeignet sind, Schäden zumindest zu verringern.

Hinsichtlich der Wirkung insbesondere der Vogelschreigeräte haben neben den

- 2 -

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein-Nahe KTO-NR. 34 BLZ 560 501 80

Öffnungszeiten:
Montag – Mittwoch: 08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr & 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 08.30 – 13.00 Uhr

Unsere Verbandsgemeinde im Internet unter:
www.vgvkh.de
info@vgvkh.de

AUSSERHALB DER GESCHÄFTSZEITEN NACH VEREINBARUNG
TELEFONISCH BERATEN WIR SIE AUCH GERNE AUSSERHALB DIESER
ZEITEN

Elektronische Kommunikation - § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
Verweigerung zur Zugangseröffnung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach
für rechtsverbindliche elektronische Nachrichten Der elektronische Zugang zur Verwaltung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach - insbesondere die Übermittlung elektronischer Dokumente - für eine rechtsverbindliche elektronische Kommunikation zwischen Bürgern und Bürgerinnen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts und der Verwaltung im Sinne des § 3 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), wird hiermit ausdrücklich nicht eröffnet.

Einzelversuchen des Herbstes 2003 die Beobachtungen im sehr späten Herbst 2004 gezeigt, daß selbst bei Durchzug großer Starenschwärme aus den Ostgebieten ein optimaler Schutz der Ernte gewährleistet war.

Die Ortsgemeinde Volxheim und die von ihr vertretenen Winzer sehen nach wie vor die Notwendigkeit, im Umfang des Vorjahres Starenabwehr zu betreiben. Die auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 LImSchG ergangene Erlaubnis zum Betrieb der Geräte ist dafür Voraussetzung und wir beantragen daher, die Klage abzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



Zillmann

Bankverbindung: KTO-NR. 34 BLZ 560 501 80
Sparkasse Rhein-Nahe

Öffnungszeiten:
Montag – Mittwoch: 08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr & 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 08.30 – 13.00 Uhr

Unsere Verbandsgemeinde im Internet unter:

www.vgvkh.de
info@vgvkh.de

AUSSERHALB DER GESCHÄFTSZEITEN NACH VEREINBARUNG
TELEFONISCH BERATEN WIR SIE AUCH GERNE AUSSERHALB DIESER
ZEITEN

Elektronische Kommunikation - § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Verweigerung zur Zugangseröffnung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

für rechtsverbindliche elektronische Nachrichten Der elektronische Zugang zur Verwaltung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach - insbesondere die Übermittlung elektronischer Dokumente - für eine rechtsverbindliche elektronische Kommunikation zwischen Bürgern und Bürgerinnen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts und der Verwaltung im Sinne des § 3 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), wird hiermit ausdrücklich nicht eröffnet.